



17.10.2014

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 351

Neuerungen auf den 1. Januar 2015 auf dem Gebiet der Erwerbersatzordnung (EO)

Auf den 1. Januar 2015 tritt voraussichtlich die Revision des Bevölkerungsschutzgesetz in Kraft¹. Damit verbunden sind auch einige Änderungen im EOG, die sich einerseits aus der Aufarbeitung der Operation Argus ergeben haben sowie andererseits aus den Erkenntnissen der Administrativuntersuchung in der Armee.

1. Zentraler Punkt der Änderungen ist die Beschränkung des Entschädigungsanspruchs auf die maximale Altersgrenze von 65 Jahren. Die EO bezweckt eine (teilweise) Kompensation des Verdienstaufschlags für die Zeit, die eine Person im Militär-, Schutz- oder Zivildienst verbringt. Altersrentnerinnen und –rentner sind jedoch in der Regel nicht mehr erwerbstätig und können in der Folge auch keinen Erwerbsausfall erleiden. Aus diesem Grund haben künftig Personen, die eine Altersrente der AHV beziehen bzw. das ordentliche Rentenalter erreicht haben, keinen Anspruch auf eine EO-Entschädigung. Das gilt somit für Personen, die ihre Altersrente vorbezahlen wie auch für jene, die den Anspruch auf die Altersrente erst mit dem Erreichen des 64. bzw. 65. Altersjahr geltend machen. Der Anspruch auf die EO-Entschädigung erlischt beim Vorbezug der Altersrente am Tag nach Vollendung des 62./63. oder 64. bzw. spätestens nach Vollendung des 65. Altersjahres.

Die Einschränkung des EO-Anspruchs gilt ab dem 1. Januar 2015 und zwar für sämtliche Diensttage, die ab diesem Zeitpunkt geleistet werden. EO-Anmeldeformulare, die nach dem 1. Januar 2015 eingereicht werden, die aber Diensttage enthalten, die vor diesem Zeitpunkt geleistet wurden, können weiterhin entschädigt werden. Den Diensttagen gleichgestellt sind die Kurstage im Rahmen der Kaderbildung von J+S.

2. Im Verlaufe der im Jahr 2011 bei der Armee durchgeführten Administrativuntersuchung zeigte sich, dass Armeeangehörige ihren Militärdienst teilweise am eigenen Arbeitsplatz verrichtet haben. Erste einschränkende Korrekturmassnahmen wurden bereits mit der am 1. Juli 2012 in Kraft getretenen Verordnung über die Militärdienstpflicht ergriffen. Ganz unterbinden lässt sich diese Form der Militärdienstleistung damit jedoch nicht. Um zu verhindern, dass der Bund oder die Kantone als Arbeitgeber EO-Entschädigungen für militärdienstpflichtige Angestellte erhalten, die den Militärdienst am eigenen Arbeitsplatz verrichten und dabei das normale Tagesgeschäft erledigen, sollen die entsprechenden Dienstleistungen künftig keinen Anspruch auf eine EO-Entschädigung mehr begründen können. Weder die Ausgleichskassen noch die ZAS können indessen den Inhalt der einzelnen Dienstleistung überprüfen. Dies kann nur die Militärverwaltung. Es obliegt somit den zuständigen militärischen

¹ Der Bundesrat hat bis zum heutigen Zeitpunkt noch nicht über das Datum des Inkrafttretens der Gesetzesänderungen entschieden.

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 330

Verwaltungseinheiten, die ungerechtfertigte Ausstellung von EO-Anmeldeformularen zu verhindern. Den Ausgleichskassen bzw. der ZAS kommt hierbei keine spezielle Prüffunktion zu.

3. Eine weitere Änderung betrifft den Zivilschutz. Neu wird für das haupt- und nebenberufliche Personal der kantonalen und kommunalen Zivilschutzstellen eine Ausnahme statuiert, wenn es im Rahmen von nationalen, kantonalen, regionalen oder kommunalen Gemeinschaftseinsätzen (Einsatz zu Gunsten der Gemeinschaft; EZG) eingesetzt wird. Als haupt- und nebenberufliches Zivilschutzpersonal gelten all jene Personen, die in einem Arbeitsverhältnis (Voll- oder Teilzeit) mit einer staatlichen Stelle, sprich dem Kanton oder einer Gemeinde (je nach kantonalen Organisation könnten dies z.B. auch Gemeindeverbände oder Zivilschutzorganisationen sein) stehen, und die gemäss ihrem Arbeitsvertrag Aufgaben für den Zivilschutz übernehmen.

Hinsichtlich des EO-Anspruchs für haupt- und nebenamtliches Zivilschutzpersonal wird künftig ausschliesslich auf das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses bei einer Zivilschutzverwaltung, eines Gemeindeverbandes etc. abgestellt und zwar unabhängig vom Beschäftigungsgrad des Schutzdienstleistenden. Somit haben auch nebenamtliche Zivilschutzangestellte nie einen EO-Anspruch, wenn sie einen EZG leisten, unabhängig davon, ob sie diesen während der Arbeitszeit eines anderen Arbeitgebers leisten oder in ihrer Freizeit bzw. am Wochenende. Damit werden klare und unmissverständliche Regeln bezüglich des EO-Anspruchs geschaffen. Es obliegt der anbietenden Stelle, nebenamtliches Zivilschutzpersonal für EZG nur an Tagen anzubieten, an denen diese Personen ohnehin für den Zivilschutz arbeiten würden. Zudem steht es den Kantonen bzw. den Zivilschutzorganisationen frei, Schutzdiensttage, die keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach dem Erwerbsersatzgesetz geben, selber zu entschädigen.

Weder Ausgleichskassen noch ZAS können allerdings aufgrund eines eingereichten EO-Anmeldeformulars gesicherte Rückschlüsse daraus ziehen, ob ein Schutzdienstleistender als haupt- oder nebenberuflicher Zivilschutzangestellter beschäftigt wird. Grundsätzlich obliegt es daher den zuständigen Zivilschutzorganisationen, die ungerechtfertigte Ausstellung von EO-Anmeldeformularen zu verhindern. Den Ausgleichskassen bzw. der ZAS kommt hierbei ebenfalls keine spezielle Prüffunktion zu.

Korrigendum der AHV/EL-Mitteilung Nr. 346 vom 25. Juni 2014 : Übergangs- und Schlussbestimmungen zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über soziale Sicherheit

Das revidierte Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und den USA über soziale Sicherheit trat am 1. August 2014 in Kraft. Im Unterschied zu der Aussage unter Buchstabe a) in der AHV/EL-Mitteilung Nr. 346 vom 25. Juni 2014 ist das revidierte Abkommen auch anwendbar auf Fälle, bei welchen der Versicherungsfall (bzw. die Invalidität) vor dem 1. August 2014 eingetreten ist.

Somit können gemäss den Absätzen 1 und 3 von Artikel 29 der Übergangs- und Schlussbestimmungen auch vor dem Inkrafttreten zurückgelegte US-amerikanische Versicherungszeiten angerechnet werden.

Konkret heisst dies, dass Artikel 14 des revidierten Sozialversicherungsabkommens (Totalisierung der Mindestbeitragsdauer) auch für eine Person anwendbar ist, deren Invalidität (Versicherungsfall) vor dem 1. August 2014 eintrat und welche US-amerikanische Versicherungszeiten vor diesem Zeitpunkt aufwies. Die Rente kann hingegen frühestens ab dem 1. August 2014 ausgerichtet werden.